

Satzung

des Fördervereins zur Sanierung und Werterhaltung der romanischen Kirche „St. Kilian“ aus dem Jahre 1105 zu Bad Lausick vom 06.01.1998 (zuletzt geändert am 05.11.2025, Registereintrag erfolgte am 10.08.2026)

Die heute versammelten Gründungsmitglieder des Fördervereins haben nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Sanierung und Werterhaltung der romanischen Kirche St. Kilian zu Bad Lausick“ (Kurzname: „Förderverein St. Kilianskirche Bad Lausick“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lausick.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister unter dem Namen gemäß Absatz (1) eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck:

- (1) die Sanierung und Werterhaltung des Kirchgebäudes und seiner Ausstattung sowie funktionalen Anlagen durch materielle und ideelle Beiträge zu fördern;
- (2) das kulturhistorische Wahrzeichen und Denkmal der Stadt Bad Lausick einer breiten Öffentlichkeit zu erschließen.

§ 3 Organ

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu erklären. Wird ein Antrag abgelehnt, hat die Antragstellerin/der Antragsteller das Recht, dazu eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der Vorstand stellt eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung aus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 8 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur jeweils für eine Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - ▶ Satzungsänderungen
 - ▶ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - ▶ Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - ▶ Wahl von zwei Kassenprüfern
 - ▶ Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes
 - ▶ Aufträge an den Vorstand
 - ▶ Entscheidungen, die der Vorstand auf die Mitgliederversammlung übertragen hat
 - ▶ Bildung von beratenden Ausschüssen

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochenschriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gesandt wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Frist- und Formvorschriften des § 10 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Durchführung von Wahlen soll nicht das zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglied die Sitzung leiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Wahlen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

- (8) Die Änderung der Satzung und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der dem Verein angehörenden Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt und alle Beschlüsse der Versammlung im Wortlaut aufnimmt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Beisitzern. Die Beisitzer sollten die Funktionen der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Schriftführerin/des Schriftführers übernehmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und die Beisitzer vertreten. Der 1. Und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Jeweils zwei Beisitzer vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der Beisitzer auf den Fall der Verhinderung der beiden Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ▶ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - ▶ Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ▶ Erstellung des Jahresberichtes
 - ▶ Ausführung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten
- (4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Insbesondere zählen hierzu Finanzgeschäfte mit einem Wertumfang von mehr als 3000 €.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.
- (6) Die Haftung des Vorstandes bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger kooptieren.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Einladung soll eine Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Vorstand kann zu einer Sitzung sachverständige Personen hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das Beschlussprotokoll soll mit der Einladung zur nachfolgenden Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zugeschickt werden.

§ 16 Haushaltjahr

Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Finanzierung

- (1) Für die Finanzierung des Vereinszweckes werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind Spenden bzw. Gelder von privater und öffentlicher Seite.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die zu diesem Zweck mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes fristgemäß einberufen wurde. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen soll der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bad Lausick zugeführt und im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 verwendet werden.